

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Taylan Kurt und Susanna Kahlefeld (GRÜNE)**

vom 26. April 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. April 2023)

zum Thema:

**No-Go-Areas für Obdachlose in Neukölln?  
Leitfaden zur Obdachlosigkeit des Sozialamts Neukölln**

und **Antwort** vom 12. Mai 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Mai 2023)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Taylan Kurt und Frau Abgeordnete Susanna Kahlefeld (GRÜNE)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15386

vom 26. April 2023

über No-Go-Areas für Obdachlose in Neukölln? Leitfaden zur Obdachlosigkeit des  
Sozialamts Neukölln

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher das Bezirksamt Neukölln um einen Textbeitrag gebeten, der nahezu wörtlich übernommen wurde.

1. Was war der Anlass für die Erstellung des Leitfadens Obdachlosigkeit durch das Sozialamt Neukölln und wie bewertet der Senat diesen Leitfaden Obdachlosigkeit des Sozialamts (siehe <https://www.berlin.de/ba-neukoelln/aktuelles/pressemitteilungen/2023/pressemitteilung.1303974.php>), welcher neben der Darlegung bestehender seit Jahren bekannter sozialpolitischer Gegebenheiten für Obdachlose und Wünschen an die Landesebene insbesondere Gebiete nennt, in denen der Aufenthalt von Obdachlosen unterbunden werden soll?

Zu 1.: Der Leitfaden Obdachlosigkeit ist eine Veröffentlichung des Bezirksamtes Neukölln, welcher in eigener Verantwortung erstellt worden ist. Der Senat war an der Erstellung des Leitfadens nicht beteiligt und war im Vorfeld nicht über die Erstellung und Veröffentlichung informiert.

2. Hat das Sozialamt die in dem Leitfaden geäußerten Wünsche an die Landesebene z.B. für den Ausbau der Kältehilfe und weiteren Notunterkünften formal an den Senat geäußert oder nur im Leitfaden festgehalten?

a) Wenn ja: Wann und was war die Antwort des Senats auf dieses Schreiben?

b) Wenn nein: Plant die Senatsverwaltung für Soziales auf diesen Leitfaden schriftlich zu reagieren?

Zu 2., 2.a) und 2.b): Das Bezirksamt Neukölln hat die im „Leitfaden Obdachlosigkeit“ geäußerten Anforderungen an die Landesebene für den Ausbau der Kältehilfe hinsichtlich Qualitätsstandards und der Anbindung an die Regelversorgung sowie deren Finanzierung zwar nicht formal an den Senat geäußert, aber beispielsweise im Rahmen der Runden der Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung kommuniziert.

Das Bezirksamt Neukölln und die für Soziales zuständige Senatsverwaltung haben in der vergangenen Kältehilfesaison in einem gemeinsamen Prozess weitere Kältehilfeplätze im Bezirk geschaffen.

Der Senat hat Anfang 2022 einen Weiterentwicklungsprozess der Berliner Kältehilfe mit dem Ziel der stärkeren gesamtstädtischen Steuerung, der Anpassung der Übernachtungssätze und der Weiterentwicklung der Kältehilfeangebote gestartet. Im Juni 2022 fand erstmals ein „Kältehilfegipfel“ mit Vertreterinnen und Vertretern aus Senat, Bezirken, Kältehilfekoordination und Verbänden als Austausch-Format statt, welcher sehr gut aufgenommen wurde und die Verabredung getroffen wurde, diesen jährlich durchzuführen. Bereits in der vergangenen Kältehilfesaison haben sich die Abstimmungsprozesse und die Kommunikation zwischen Trägern, Kältehilfekoordination, Bezirken und der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung deutlich verbessert. Die Planungssicherheit hat sich für alle Beteiligten deutlich erhöht.

Darüber hinaus hat das Bezirksamt Neukölln aus Mitteln des Netzwerks der Wärme eine Notübernachtung mit 25 Plätzen für wohnungslose Menschen analog zur Kältehilfe über das gesamte Jahr 2023 ausgeweitet.

b) Wenn nein: Plant die Senatsverwaltung für Soziales auf diesen Leitfaden schriftlich zu reagieren?

Zu 2.b): Der Senat beabsichtigt aktuell nicht auf den Leitfaden schriftlich zu reagieren.

c) Wenn nein: Wird Staatssekretär Liecke sich für seine Wunschliste als ehemaliger Sozialstadtrat einsetzen für mehr Angebote in der Wohnungslosenhilfe und gab es hierzu schon ein Gespräch mit der neuen Leitungsebene der Senatssozialverwaltung?

Zu 2.c): Weder Staatssekretär Falko Liecke noch die neue Hausleitung der SenASGIVA waren zum Zeitpunkt der Einreichung der Schriftlichen Anfrage bereits im Amt.

Falko Liecke ist seit dem 28. April 2023 in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie als Staatssekretär für die Bereiche Jugend und Familie zuständig.

3. Das Sozialamt schreibt zur Pressemitteilung „Im Leitfaden sind aus diesem Grund besonders schützenswerte Orte definiert, an denen der Aufenthalt obdachloser Menschen nicht hingenommen werden kann. Das sind insbesondere solche Orte, die für Kinder und Familien gedacht sind und Friedhöfe. An diesen Orten überwiegt in der Regel das öffentliche Interesse an der Beendigung des Aufenthaltes das Individualinteresse der betroffenen Person am weiteren Verbleib.“ Auf welcher Rechtsgrundlage kann die Beendigung des Aufenthalts in diesen Gebieten vollzogen werden?

Zu 3.: Das Bezirksamt Neukölln hat hierzu Folgendes mitgeteilt:

*„Friedhöfe: Nach § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die landeseigenen und nichtlandeseigenen Friedhöfe Berlins (Friedhofsgesetz) sind Friedhöfe Grünanlagen mit besonderer Zweckbestimmung. Sie sind Teil des städtischen Grüns und haben darüber hinaus vor allem in innerstädtischen Lagen Bedeutung für die ruhige und besinnliche Erholung der Bevölkerung. § 4 Absatz 1 des Friedhofsgesetzes bestimmt, dass der Friedhofsträger für den verkehrssicheren Zustand des Friedhofs und seiner Anlagen haftet. Die Verkehrssicherungspflicht auf landeseigenen Friedhöfen wird gemäß Absatz 2 als öffentlich-rechtliche Pflicht wahrgenommen. Gemäß § 5 Absatz 1 der Verordnung über die Verwaltung und Benutzung der landeseigenen Friedhöfe Berlins (Friedhofsordnung) hat das Verhalten auf dem Friedhof der Trauer, dem Totengedenken und der Besinnung zu entsprechen. Das Friedhofspersonal kann Verhaltensanordnungen treffen. Wer die Anordnungen nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden. Friedhöfe sind demnach besonders schützenswerte Orte, zu deren Schutz eine besondere öffentliche Verpflichtung besteht. Der Aufenthalt obdachloser Menschen zu von den oben genannten Vorschriften nicht genannten Zwecken – insbesondere des Schlafens, der Körperhygiene, dem Konsum von Drogen – ist daher auch mit Blick auf die durch Vermüllung und das Hinterlassen von Drogenkonsumuntensilien gefährdete Verkehrssicherungspflicht nicht zu gestatten. Eine bestimmungsgemäße Nutzung ist davon ausdrücklich ausgenommen.*

*Kinderspielplätze: Für öffentliche Kinderspielplätze ergibt sich aus § 1 des Gesetzes über öffentliche Kinderspielplätze (Kinderspielplatzgesetz) eine enge Zweckbindung. Öffentliche Spielplätze sind demnach anzulegen und zu unterhalten sowie die bestehenden öffentlichen Spielplätze weiterzuentwickeln, um Kindern die Möglichkeit zu geben, ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten zu entwickeln, und um soziales Verhalten zu fördern. § 10 Absatz 1 des Kinderspielplatzgesetzes regelt darüber hinaus, dass Spielplätze in benutzbarem und hygienisch unbedenklichem Zustand zu erhalten sind. Sie sind regelmäßig auf ihre Betriebs- und Verkehrssicherheit zu überprüfen.*

*Festgestellte Mängel sind zu beseitigen. Der Aufenthalt durch von Obdachlosigkeit betroffene Menschen ist damit regelmäßig nicht in Einklang zu bringen und daher grundsätzlich nicht zu gestatten. Diese Wertung erstreckt sich auch auf das nahe Umfeld von Kinderspielplätzen, beispielsweise auf Zugangswege und angrenzende Grünanlagen.*

*Nach § 17 Absatz 1 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln) können die Ordnungsbehörden und die Polizei die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren.*

*Zwangsmaßnahmen nach PsychKG werden ausschließlich durch den bezirklichen sozialpsychiatrischen Dienst getroffen."*

4. Der Begriff des „öffentlichen Interesses“ ist nicht abschließend definiert. Inwiefern überwiegt das öffentliche Interesse des Sozialamts an der Beendigung des Aufenthalts von Obdachlosen auf den vom Bezirksamt im Leitfaden definierten Flächen vor dem Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen bzw. den Folgen der Anwendung von Zwang gegenüber psychisch kranken Menschen?

Zu 4.: Das Bezirksamt Neukölln hat hierzu Folgendes mitgeteilt:

*„Jeder Aufenthaltsort von Obdachlosigkeit betroffenen Menschen ist bezüglich des Umganges im Einzelfall zu prüfen und zu bewerten.*

*Pauschale Lösungen kann es mit Blick auf die stets unterschiedlichen und höchst individuellen Problemlagen und persönlichen Ressourcen der obdachlosen Menschen aber auch des durch Nutzungskonflikte betroffenen Umfeldes nicht geben. Eine Ausnahme bilden besonders schützenswerte Orte an denen das öffentliche Interesses an der Beendigung der zweckwidrigen Nutzung im Regelfall überwiegt. Das öffentliche Interesse ist in den zugrundeliegenden Rechtsvorschriften (siehe Antwort zu Frage 3.) dargelegt.*

*Das öffentliche Interesse kann anhand von Beispielen konkretisiert werden. Durch den Aufenthalt der von Obdachlosigkeit betroffenen Menschen am Maybachufer entstehen beispielsweise nicht unerhebliche Gefahren für den Schiffsverkehr, da dort immer wieder Gegenstände in den Landwehrkanal gelangen, die die Schifffahrt beeinträchtigen. Dort muss regelmäßig eine aufwändige Reinigung und Gefahrenbeseitigung per Schiff erfolgen.*

*Eine besondere Gefährdung ergibt sich durch den Konsum illegaler Suchtmittel, die per Injektion konsumiert werden, soweit die dazu verwendeten Konsumutensilien nicht fachgerecht entsorgt, sondern vielmehr in Grünanlagen, Spielplätzen, Friedhöfen oder im Umfeld von Schulen und Kitas liegen gelassen werden. Insbesondere kann von Kindern nicht erwartet werden, dass sie ein dem Eigenschutz angepasstes Verhalten gegenüber dieser Gefährdung aufweisen. Ein besonderes Augenmerk liegt deshalb auf von Kindern frequentierten Orten.*

*Darüber hinaus besteht das öffentliche Interesse in der bestimmungsgemäßen Nutzung des öffentlichen Raumes. Entsprechende Meldungen von Anwohnerinnen und Anwohnern geht das Amt für Soziales nach und nimmt mit Unterstützung der beauftragten Straßensozialarbeit Kontakt zu den mutmaßlichen Verursachern auf.*

*Die Soziale Wohnhilfe ist mit Hilfe der Straßensozialarbeit Gangway und Fixpunkt bemüht einen Ausgleich der Interessen der von Obdachlosigkeit betroffenen Menschen und den Anwohnern zu schaffen und zu fördern.*

*Letztlich besteht das öffentliche Interesse auch darin, unfreiwillige Obdachlosigkeit mittels Angebot von Aufenthaltsmöglichkeiten und sozialarbeiterischer Unterstützung zu beenden.“*

a) Sofern der Senat hierzu keine klare Position vertritt: Wird die Senatsverwaltung für Soziales prüfen lassen, inwiefern dieser Leitfaden rechtlich zu beanstanden ist und wenn nein, warum nicht?

Zu 4.a): Der Leitfaden Obdachlosigkeit ist eine Veröffentlichung des Bezirksamtes Neukölln, welcher in eigener Verantwortung erstellt worden ist. Der Leitfaden entfaltet keine gesamtstädtische Wirksamkeit, sondern allenfalls im Geschäftsbereich Soziales des Bezirksamtes Neukölln. Dieses ist der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung nicht weisungsgebunden, sondern handelt in eigener Zuständigkeit. Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung hat keine Fachaufsicht über die Bezirke.

5. In dem Leitfaden erläutert das Sozialamt besonders schützenswerte Orte, auf denen der Aufenthalt von Obdachlosen nicht geduldet werden sollte. Warum hält es das Sozialamt Neukölln für notwendig mit diesem Leitfaden gezielt Obdachlose im Kontext der zweckwidrigen Nutzungen zu adressieren und nicht andere Personengruppen, die im öffentlichen Raum zweckwidrige Nutzungen durchführen?

Zu 5.: Das Bezirksamt Neukölln hat hierzu mitgeteilt:

*„Der Leitfaden zum Umgang mit Obdachlosigkeit im öffentlichen Raum befasst sich mit dem Umgang mit Obdachlosigkeit im öffentlichen Raum. Andere zweckwidrige Nutzungen, die es erfahrungsgemäß ebenfalls gibt, liegen nicht im Zuständigkeits- und Regelungsbereich des Amtes für Soziales (vgl. Nummer 19 Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben zu § 2 Absatz 4 Satz 1 ASOG).“*

6. Wie bewertet die Senatsverwaltung für Soziales die Intention und das Ansinnen dieses Leitfadens und wird dieser Leitfaden durch die Senatssozialverwaltung unterstützt?

Zu 6.: Insgesamt ist festzuhalten, dass der Leitfaden den Ordnungsgedanken und weniger den Unterstützungsgedanken in den Vordergrund stellt. Zwar wird auch die Notwendigkeit von Straßensozialarbeit und deren Ausbau betont sowie die Mitwirkung der bezirklichen Sozialen Wohnhilfe/Fachstelle für Wohnungsnotfälle, allerdings reicht die dargestellte Form Sozialer Arbeit nur bis zur ordnungsrechtlichen Unterbringung der Betroffenen. Weiterführende Hilfen, wie insbesondere die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß §§ 67 ff. SGB XII, Wiederversorgung mit Wohnraum sowie bedarfsgerechte und geeignete weiterführende Hilfen, werden nicht angesprochen.

Mittellosigkeit stellt zudem – anders als im Leitfaden dargestellt – keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Soziale Arbeit hat nicht die Aufgabe, Gefahren im öffentlichen Raum abzuwehren.

Die Differenzierung zwischen freiwilliger und unfreiwilliger Obdachlosigkeit ist im Leitfaden vereinfacht dargestellt. Für die Bereitschaft Angebote anzunehmen sind die Standards der Notunterkünfte und der Umgang mit den dort Untergebrachten durch das dort tätige Personal ein wesentlicher Faktor.

Bei den ordnungsrechtlichen Maßnahmen kommt es auch nicht auf die Staatsangehörigkeit des obdachlosen Menschen an. Die bezirklichen Sozialen Wohnhilfen sind auch für die Unterbringung von ausländischen Personen zuständig, die obdachlos sind und sich an die soziale Wohnhilfe wenden. Dies gilt auch für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger. Die Rechtmäßigkeit ihres Aufenthalts ist für die Pflicht zur ordnungsrechtlichen Unterbringung nicht relevant. Dies festzustellen ist im Zweifelsfall Aufgabe des Landesamts für Einwanderung.

Berlin, den 12. Mai 2023

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung